

Redaktionsschluss

Beschlossen in der Generalversammlung am 21.10.2021

ZVR 598757521

Doris Autengruber
(Schriftführer)

Mathilde Rahofer
(Obfrau)

STATUTEN des ELTERNVEREINS

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2. Zweck	3
§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	4
§ 4. Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 8. Vereinsorgane	6
§ 9. Generalversammlung.....	6
§ 10. Aufgaben der Generalversammlung	7
§ 11. Vorstand	7
§ 12. Aufgaben des Vorstands	8
§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	9
§ 14. Beirat	10
§ 15. Rechnungsprüfer	10
§ 16. Schiedsgericht	11
§ 17. Freiwillige Auflösung des Vereins	11
§ 18. Allgemeine Bestimmungen	12

Präambel

Personenbezogene Bezeichnungen in diesen Statuten gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Elternverein des **BG Werndlpark Steyr**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Steyr.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich die Förderung gemeinnütziger Zwecke gemäß §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO). Seine Aufgabe ist die Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule und die Unterstützung der notwendigen Zusammenarbeit von Eltern und Schule. Insbesondere hat er die Aufgabe

- a) alle einem Elternverein im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. 56/2003 i.d.g.F. zustehenden Aufgaben wahrzunehmen;
- b) Vertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) der Schule zu entsenden;
- c) Vorschläge im Sinne des § 64 Abs. 2 SchUG zu erstatten;
- d) zu Anträgen der Schulkonferenz auf Festlegung von Unterrichtsmitteln im Sinn des § 64 SchUG Stellung zu nehmen;
- e) den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise unter steter Fühlungnahme mit dem Direktor, Klassenvorstand und den Professoren zu fördern;
- f) Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule oder Schüler direkt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ideell und materiell zu unterstützen;
- g) das Verständnis zwischen Eltern, Professoren und Schülern zu vertiefen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Zusammenkünfte der Eltern mit dem Lehrkörper;
 - b) Durchführung und Besuch von Veranstaltungen, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen;
 - c) Herausgabe von Mitteilungen, auch in elektronischer Form.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen;
 - b) Überschüssen aus Veranstaltungen und sonstigen Vereinstätigkeiten;
 - c) Zinsbringender Verwaltung der eingegangenen Beiträge;
 - d) Spenden, Sammlungen, Sponsorbeiträgen und sonstige Zuwendungen.
- (4) Der Verein ist zur zweckgebundenen und angemessenen Verwendung der materiellen Mittel verpflichtet.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Ordentliche Mitglieder, Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Eltern und Obsorgeberechtigte für Schüler am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Steyr.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Diese können auch juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sein.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die eine schriftliche Beitrittserklärung abgeben oder den Mitgliedsbeitrag einzahlen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands

durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des Schuljahrs, in dem der Schüler aus der Schule ausscheidet.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Die Ordentlichen und Außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Beirat (§ 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9. Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinn des Vereinsgesetzes 2002 (VerG). Eine Ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine Außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der Ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den Ordentlichen wie auch zu den Außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Übergabe der Einladungen in der Schule zur Weiterleitung an die Eltern ist möglich.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse –ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer Außerordentlichen Generalversammlung –können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Auf § 7 Abs. 1 ist zu achten.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen

Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Ordentliche und für Außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Beirats;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen; diese hat jedenfalls den Punkt „Allfälliges“ zu enthalten.

§ 11. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, sowie dem Kassier und seinem Stellvertreter

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder länger als ein Monat aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine Außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer

handlungsfähig sein, hat jedes Ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine Außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr und endet frühesten mit Neuwahl des Vorstandes. Die Wahl hat jedes Jahr bis spätestens Ende November zu erfolgen.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser länger als ein Monat verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder nachweislich mindestens drei Tage vor der Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinn des VerG. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des

- Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Ordentlichen und Außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers; in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen jedoch diese der ehest möglichen nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen und vom Obmann und Schriftführer zu unterfertigen.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins, des Beirats und des Vorstandes im Sinne des VerG verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

(9) Es sind mindestens vier Vorstandssitzungen pro Schuljahr abzuhalten, sowie dann, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 14. Beirat

(1) Die gewählten Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter bilden einen Beirat, der den Vorstand bei Erfüllung seiner statutengemäßen Aufgaben unterstützt.

(2) Der Beirat ist berechtigt, Anträge für die Generalversammlungen zu stellen.

(3) Bei Bedarf können dem Beirat beigezogen werden

a) der Schulleiter und der Bildungsberater;

b) die Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses aus der Lehrer-sowie der Schülerkurie;

c) Fachorgane.

Die Beigezogenen haben nur beratende, aber nicht beschließende Stimme. Die Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses, die der Elternkurie angehören, haben auch beschließende Stimme.

(4) Der Beirat ist durch den Obmann einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Elternvertreter und deren Stellvertreter dies schriftlich verlangen.

(5) Für die Einberufung und Durchführung der Versammlung des Beirats gilt § 9 sinngemäß.

§ 15. Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ –mit Ausnahme der Generalversammlung –angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Die Rechnungsprüfer haben jährlich mindestens einmal eine Kontrolle der Konten und Belege durchzuführen.

(4) Die Rechnungsprüfer stellen bei der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstands

(5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16. Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes Ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ –mit Ausnahme der Generalversammlung –angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17. Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen Generalversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch –sofern Vereinsvermögen vorhanden ist –über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und unter Berücksichtigung von Abs. 3 Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen

begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Dabei ist als Empfänger eine Organisation zu bevorzugen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§ 18. Allgemeine Bestimmungen

Insoweit in diesen Statuten keine Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des VerG in der jeweils gültigen Form sinngemäß.